

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 87.

Freitag den 28. März.

1862.

Bekanntmachung, die juristischen Candidaten-Prüfungen betreffend.

Die Herren Studirenden der Rechte, welche beabsichtigen, den vor Ostern 1862 stattfindenden Prüfungen pro praxi *juridica* sich zu unterwerfen, werden hierdurch veranlaßt, ihre schriftlichen Anmeldungen nebst den erforderlichen Unterlagen in der Zeit vom 1. bis 15. April 1862 in der Universitäts-Canzlei alhier bei dem Protokollführer, Universitäts-Secretair D. Böttger, abzugeben, auch dabei zu erklären, ob sie diese Prüfung zugleich als Baccalaureats-Prüfung betrachtet wissen wollen.

Leipzig den 24. März 1862.

Die Königl. Prüfungs-Commission für Juristen.
Dr. Carl Georg Baechter.

Bekanntmachung.

Die der hiesigen Stadt gehörige, zu Lindenau an der Luppe gelegene Wassermühle, welche 3 deutsche und 3 amerikanische Gänge und einige technische Werke enthält und zu welcher ca. 12 Acker Feld gehören, soll meistbietend verkauft werden. Kauflustige haben sich **Dienstag den 18. Mai dieses Jahres** früh 11 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und können vom 14. April dieses Jahres an über die Mühle und deren Zubehörungen, so wie über die Verkaufsbedingungen Auskunft in der Marstall-Expedition erhalten.

Leipzig den 27. März 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleichner.

Bekanntmachung.

Zu dem Neubau des Waisenhauses an der Waisenhausstraße sind ungefähr **6000 Scheffel Altenburger Graufalk, 16000 Kubft. Ellen Ziegelmauer sand** zu beschaffen. Lieferanten wollen die näheren Bedingungen auf dem Rathsbauamt einsehen und ihre Gebote bis mit dem 5. April versiegelt daselbst abgeben.

Leipzig den 27. März 1862.

Des Rathes Bau-Deputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und nach Beschluß veröffentlicht.)

Nach Erledigung der für die öffentliche Sitzung vom 7. März d. J. bestimmten Tagesordnung blieb das Collegium zu Abhaltung einer nicht öffentlichen Sitzung versammelt, in welcher, früherem Beschlusse gemäß, über einen Antrag berathen werden sollte, den Herr St.-R. Hädel bei der Verhandlung über Prolongation des Johannishospitalpachtes in der öffentlichen Sitzung vom 5. d. M. gestellt hatte.

Dieser schon damals unterstützte Antrag lautete:

„Das Collegium wolle in Betracht, daß Herr Petermann gegen §. 6 des Contracts gehandelt und Dünger in großen Quantitäten veräußert, den Stadtrath veranlassen, Herrn Petermann zum Ersatz des dem Johannishospitale zugefügten Schadens nach §. 6 anzuhalten.“

Den Vorsitz bei der Verhandlung hierüber führte Herr Vizevorsitzer Rose.

Zu Bezug auf das in öffentlicher Sitzung geschehene Anführen Herrn Hädels, daß ihm ein Mitglied der Versammlung gesagt habe, Herr Petermann habe ein Recht zum Verlaufe des Düngers, bemerkte der Referent, daß diese Ansicht einmal auf der von Herrn Petermann öffentlich erlassenen Annonce im Dorfanzeiger — welche, unter den Augen des Rathes erlassen — beim Vorhandensein eines contractlichen Verbots des Düngerverkaufs kaum für möglich zu halten gewesen — dann aber auch auf der, jene Voraussetzung bestätigenden Mittheilung eines mit den Verhältnissen des Pachters vertrauten Mannes, gegen dessen Glaubwürdigkeit kein Zweifel beigegeben können, beruht. Es habe sich jedoch gezeigt, daß Herr Petermann dies Recht nicht habe. Der erst später zur Kenntnissnahme an das Collegium gelangte, im December 1860 mit der Witwe Petermann abgeschlossene Contract sage in §. 6:

„Während der Pachtzeit darf Pachterin bei Vermeidung des zu leistenden Schadenersatzes von der Hospitalökonomie kein Futter- oder Düngungsmittel veräußern, verschenken oder sonst hinwegschaffen oder in ihre etwaigen Eigenthums- oder andern Pacht-

grundstücke verwenden, noch Stroh verbrennen, sondern es sind alle diese Erzeugnisse, soweit Pachterin deren nicht für die Hospitalwirthschaft bedarf, zur Düngung und Verbesserung der Hospitalgrundstücke zu benutzen. Für den Contraventionsfall hat Pachterin dem Rathe den doppelten Werth des Verkauften oder Hinweggeschafften zu vergüten. Wird ihr aber bei einer reichlichen Ernte von Bepacktern der Verkauf solcher Producte nachgelassen, so hat Pachterin den diesfalligen Düngerverlust auf andere Weise zu ersetzen. Wenn übrigens bei vereinigtiger Rückgabe der Pachtung sich mehr Geströbde und Dünger vorräthig finden sollte, als im Inventarium angegeben, so hat sie beides dem Hospital unentgeltlich zurückzulassen.“

Unter Bezugnahme auf diese Vertragsbestimmung führte hierauf der Antragsteller Herr Hädel zum Beweise der Richtigkeit seiner Behauptungen, außer der erwähnten Annonce im Dorfanzeiger noch eine Anzahl von Dekonomen der Umgegend namentlich an, an welche Herr Petermann Stalldünger in zum Theil ansehnlichen Quantitäten verkauft habe.

Nach Mittheilung dieser in einem Punkte bereits in der Sitzung unzweifelhaft bestätigten Thatsachen verwandte sich Herr Adv. Helfer für Annahme des Hädel'schen Antrags, wobei er zugleich auf die Bestimmungen in §. 30 des Contracts hinwies, welche den Bepachter berechtigen, den Pachtcontract ohne weitere Kündigung sofort aufzulösen, sofern von der anderen Seite „die vertragsmäßigen Verbindlichkeiten in irgend einer Beziehung oder in irgend einem Punkte nicht pünctlich erfüllt werden.“

Herr Adv. Helfer sprach dabei die Befürchtung aus, daß die Richtigkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben vorausgesetzt, der verkaufte Stalldünger möglicherweise in natura gar nicht wieder zu beschaffen, die Caution aber zur Dedung der contractlichen Strafe nicht ausreichend sein werde.

Herr Ersatzmann Siegmund erklärte sich für sofortige Aufhebung des Contracts; Herr Dr. Heyner dagegen machte — ohne dem Antrage selbst nach den heute angegebenen Einzelheiten entgegen treten zu wollen — darauf aufmerksam, daß dem Pachter auch der Straßendünger aus einigen Vorstadttheilen zufalle und daß es billig sei, auch den andern Theil zu hören.

Herr Dr. Bogel nahm Anstoß an der Form des Antrags,